

45. NT zum Gesamtvertrag AOK./K. KVH

Zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KV Hamburg)**

und der

**AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse**

wird folgender

### **45. Nachtrag**

zum Gesamtvertrag vom 18. April 1996

vereinbart:

**Hinweis:** Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 71 Abs. 4 SGB unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV).

**1. In § 5 wird der folgende Absatz 4 neu gefasst:**

„(4) Die KV Hamburg ist rechnungsbegleichende Stelle nach § 44 Abs. 6 Bundesmantelvertrag.

Materialien, welche im Zusammenhang mit der ärztlichen Behandlung angewandt und/oder verbraucht werden, sind nur dann als Sachkosten auf dem Behandlungsausweis (Abrechnungsschein) abrechnungsfähig, wenn sie nicht in den berechnungsfähigen Leistungen des EBM (unter anderem Kosten nach 7.1 EBM) enthalten sind, nicht zu den Kosten nach 7.2 EBM zählen und nicht in der zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung aktuell gültigen Sprechstundenbedarfsvereinbarung als Sprechstundenbedarf definiert sind. Des Weiteren ist eine Sachkostenabrechnung dann im Rahmen der Plausibilitätsprüfung zu beanstanden, wenn der Zusammenhang zwischen der erbrachten Leistung und dem abgerechneten Material nicht gegeben ist.

Bei der Rechnungslegung gegenüber den Krankenkassen erfolgt die Darstellung im Formblatt 3 unter Kto. 400 Kapitel 90 Abschnitt 2 mit der Pseudoziffer 90000.

Im Einzelfallnachweis (EFN) ist mit Wirkung ab der Rechnungslegung für das 4. Quartal 2017 an für jeden Sachkostenartikel das Freitextfeld beginnend mit dem Preis (2 Dezimalstellen nach dem Komma), gefolgt von dem Verkettungszeichen "|" (technisch: Pipe-Zeichen), gefolgt von der Bezeichnung des Sachkostenartikels, zu befüllen.

Die AOK Rheinland/Hamburg ist berechtigt, die Kosten im Einzelfall zu überprüfen. Dazu wird die KVH auf Verlangen die Originalbelege vom Arzt anfordern und der AOK Rheinland/Hamburg vorlegen (Einsichtnahme). Die AOK Rheinland/Hamburg ist berechtigt, alternativ zur Einsichtnahme gegen Kostenerstattung die Übermittlung von Kopien zu verlangen.“

**2. Dieser Nachtrag tritt mit Wirkung ab dem 01.01.2018 in Kraft.**

45. NT zum Gesamtvertrag AOK./K. KVH

**Hamburg, den 26.02.2018**

.....  
Kassenärztliche Vereinigung Hamburg

.....  
AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse

## Protokollnotiz

### zu § 5 Abs. 4 des Gesamtvertrages vom 18.4.1996

1. Die Plausibilitätsprüfung umfasst die Prüfung, ob die in Ansatz gebrachten Sachkosten mit Blick auf die erbrachten Leistungen plausibel sind. Dies umfasst keine Prüfung dahingehend, ob der Ansatz der Sachkosten ausreichend, zweckmäßig, wirtschaftlich war und ob sie das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
2. Fordert die KVH im Rahmen der Sachkostenprüfung Originalbelege von den abrechnenden Ärzten an, verbleibt eine Abschrift dieser Dokumente (in Elektronischer- oder Papierform) bei der KVH. Aus dieser Abschrift geht hervor, dass das Originaldokument bei der KVH vorgelegen hat. Bei der Einsichtnahme verzichtet die AOK Rheinland/Hamburg auf die Vorlage der Originalunterlagen, soweit eine entsprechende Abschrift vorliegt.
3. Ein Beispiel für die Darstellung im EFN sieht wie folgt aus:  
„5,35 | Einmalendoskopiezange  
3,48 | Bakterienfilter“